

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bumerang Consult | Event Assistance**

Stand: Januar 2008

- 1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche geschäftlichen Tätigkeiten der Firma Bumerang Consult, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Abschluss von Verträgen wird ausdrücklich widersprochen.**
- 2. An Preisen, Lohn- und Materialkosten, die im Angebot schriftlich fixiert wurden, hält sich die Firma Bumerang Consult 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Zusätzliche Änderungen und Mehrleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Angaben der Firma Bumerang Consult sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die schriftlichen Angebote der Firma Bumerang Consult sind freibleibend und unverbindlich.**
- 3. Der Auftraggeber, der den Auftrag erteilt, übernimmt auf jedem Fall die Verpflichtung eine geeignete Fläche zum Aufbau des Messestandes bereit zu stellen. Weiterhin müssen alle Vereinbarungen vom Auftraggeber mit dem jeweiligen Messeveranstalter abgeklärt werden.**
- 4. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und die Firma Bumerang Consult Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, kann dieser 40%, bei mietweiser Überlassung 60% der Auftragssumme fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der Firma Bumerang Consult vorbehalten.**
- 5. Lieferzeiten und Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Firma Bumerang Consult kann nicht haftbar gemacht werden, für Verzögerungen, die auf Grund von höherer Gewalt oder anderen unvorsehbaren Umständen beruhen, soweit sie nicht in ihren Verantwortungsbereich fallen. Die Haftung der Firma Bumerang Consult für Schäden aus Verzögerungen werden in keiner Form übernommen.**
- 6. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde übernimmt die Firma Bumerang Consult folgende Verpflichtungen:**

- Einreichen von Baugesuchen**
- Einreichen der technischen Formulare**

Mängel von Lieferung und Leistung der Firma Bumerang Consult sind nach Erhalt zu prüfen oder bei der Abnahme bzw. Übergabe des Messestandes unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Sollten Mängel bestehen, muss der Firma Bumerang Consult die ausreichende Gelegenheit der Nachbesserung gegeben werden. Sollte der Auftraggeber bzw. ein Bevollmächtigter nicht zum Abnahmetermin erscheinen so gilt die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt wenn der Auftraggeber die Leistung teilweise oder ganz in Benutzung nimmt.



- 7. Die Rechnungssumme bzw. Auftragssumme ist zu 50% bei Vertragsabschluss fällig und zu 50% bei der Abnahme, wenn nicht andere schriftliche Konditionen vereinbart wurden. Bei Zahlungsverzug kann die Firma Bumerang Consult einen Mindestverzugschaden in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend machen. Der Auftraggeber ist zur Minderung oder Zurückbehaltungen von fälligen Ansprüchen nur dann berechtigt, wenn die von ihm behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.**
- 8. Sollten Kundenbauteile eingelagert werden entstehen Kosten, die separat berechnet werden.**
- 9. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Firma Bumerang Consult, solange bis sämtliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber beglichen sind. Verpfändungen oder Sicherungs-übereignungen von Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte auf bestehendes Sicherheitseigentum hinzuweisen.**
- 10. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs – und Montagezeichnungen etc. bleiben Eigentum der Firma Bumerang Consult, soweit sie von dieser erstellt wurden. Die Firma bleibt somit Inhaber sämtlicher Rechte. Für den Fall , dass der Auftraggeber Unterlagen der Firma Bumerang Consult ohne dessen Zustimmung vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich macht, ist die Firma Bumerang Consult berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 40% der Auftragssumme zu verlangen. Der Auftraggeber stellt die Firma Bumerang Consult von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese auf die Verletzung von Rechten aus Unterlagen stützen, die der Firma Bumerang Consult vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind.**
- 11. Die Haftung der Firma Bumerang Consult, ihrer Mitarbeiter und der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**
- 12. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Bumerang Consult und dem Auftraggeber findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.**
- 13. Der Gerichtsstand der Firma Bumerang Consult ist Bergheim**

